

Befreiung vom Religionsunterricht

Das Schulgesetz NRW legt fest:

§ 31 Religionsunterricht

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

§ 32 Praktische Philosophie, Philosophie

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.

„**Religionsmündig**“ ist man nach der Vollendung des 14. Lebensjahres.

Das Fach „**Praktische Philosophie**“ wird am Paulinum in den **Stufen 8 und 9** angeboten; „**Philosophie**“ wird in der Oberstufe unterrichtet.

Die **Abmeldung** ist von dem religionsmündigen Jugendlichen der Schule formlos, aber schriftlich mitzuteilen (Abgabe im Sekretariat). Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler werden von der Schule über die Abmeldung informiert.

Vom Religionsunterricht abgemeldete Schülerinnen und Schüler, denen kein Unterricht in praktischer Philosophie angeboten wird (Stufe 7 oder jünger), werden dem Unterricht eines beliebigen anderen Faches in einer anderen Stufe zur Sicherung der schulischen **Aufsichtspflicht** zugewiesen.

Letzteres gilt für auch **Schülerinnen und Schüler, die die keiner Konfession oder einer Konfession angehören**, für die kein Religionsunterricht erteilt wird, und die nicht das Angebot des evangelischen oder katholischen Religionsunterrichts zur Teilnahme wahrnehmen.